

Information zur Datenerhebung Vollstreckung

(Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim am Albuch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Weise Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Herr Christoph Boser datenschutz@steinheim-am-albuch.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund der GemHVO, GemKVO, ZVG, LVwVG, ZPO, AO zum Zweck der Vollstreckung erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis 30 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	<ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund von Zwangsvollstreckung eigener öffentlich-rechtlicher Forderungen sämtliche Fachbereiche sowie für Amtshilfeersuchen fremder Kassen z.B. andere Gemeinden, IHK, Rententräger, Handwerkskammern, öffentl. rechtl. Rundfunkanstalten usw. - Drittschuldner wie beispielsweise Kreditinstitute im Rahmen von Pfändungsverfügungen. - Insolvenz-, Zwangsverwalter, Amtsgericht im Rahmen der jeweiligen Fallbearbeitung/ Forderungsanmeldung
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 4 LVwVG, §§ 7 und 8 LDSG).

	Sollten Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann das Gericht auf Antrag der Gemeinde Steinheim am Albuch zur Erzwingung der Angabe Ihrer Daten einen Haftbefehl erlassen (§ 802g Abs. 1 ZPO). Weitere Folgen sind: Keine Auszahlung von Guthaben, kein Zustandekommen von Stundungs-/ Ratenzahlungsvereinbarungen, Mahnung und Beitreibung, insbesondere Vermögensauskunft als Vollstreckung.
Allgemeine Informationspflicht	Siehe Homepage Datenschutzinformation für Bürger, Einwohner und Interessenten nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung DSGVO